

# Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht

von

Dr. Ulrich Tschöpe, Werner Ziemann, Stephan Altenburg, Dirk Paschke, Dr. Martina Schulz

1. Auflage

[Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht – Tschöpe / Ziemann / Altenburg / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 63879 4

## A. Urteilsverfahren

Der Abschlag ist auch dann vorzunehmen, wenn damit zu rechnen ist, dass der Schuldner sich einem Feststellungsausspruch beugt; denn auch dann muss die weniger weittragende, weil in der Hauptsache nicht vollstreckungsfähige Wirkung eines Feststellungsurteils gegenüber dem Leistungsurteil Berücksichtigung finden<sup>781</sup>. Dies gilt auch, wenn ein öffentlich-rechtlich verfasster Schuldner betroffen ist<sup>782</sup>, weil von diesem zu erwarten sei, dass er einem rechtskräftigen Feststellungsurteil ebenso nachkommen werde wie einem auf Leistung lautenden Urteil. Denn für den geringeren Streitwert der Feststellungsklage ist es allein entscheidend, dass die klagende Partei vom Gericht einen Titel begehrt und gegebenenfalls erlangt, der nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts in seiner Wirkung nicht so weit reicht wie ein entsprechendes Leistungsurteil. Auch hier muss, wie bei einer Teilklage, bei der nach einer Vereinbarung der Parteien das Urteil auch für den restlichen Anspruch Geltung haben soll, es für die Höhe des Streitwerts ohne Belang sein, wie sich die Parteien nach Erlass eines rechtskräftigen Urteils verhalten werden<sup>783</sup>.

Es bleibt ebenfalls beim Abschlag, wenn die Parteien übereingekommen sind, ein rechtskräftiges Urteil über eine Teildforderung jeweils auch wegen der Restforderung gegen sich gelten zu lassen. Denn der Wert einer Teilklage ist auch dann nach oben durch den eingeklagten Teilbetrag begrenzt, wenn der Beklagte außergerichtlich zugesagt hat, er werde im Falle seines Unterliegens den gesamten Anspruch erfüllen<sup>784</sup>.

Geht es um die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens, dann bemisst sich das konkrete wirtschaftliche Interesse der Partei nicht allein nach der Höhe des drohenden Schadens, sondern naturgemäß auch danach, wie hoch oder wie gering das Risiko eines Schadenseintrittes und einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Feststellungskläger ist. Denn die Bedeutung eines solchen Feststellungsausspruches ist zwangsläufig größer, wenn der Schaden in absehbarer Zeit erkennbar droht als dann, wenn es sich nur um eine entfernt liegende, mehr theoretische, aber nicht völlig auszuschließende Möglichkeit handelt. Die Gefahr einer Verwirklichung der festgestellten Schadenersatzpflicht kann im Einzelfall so unwahrscheinlich sein, dass der Feststellung jede selbstständige wirtschaftliche Bedeutung fehlt oder nur der Ansatz eines „Erinnerungswertes“ gerechtfertigt ist<sup>785</sup>. Aus den Umständen es Einzelfalls kann ein Abschlag von 50% geboten sein<sup>786</sup>.

Bei **negativen Feststellungsklagen** ist der Streitwert regelmäßig mit dem vollen Wert der entsprechenden umgekehrten Leistungsklage gleichzusetzen, weil ein stattgebendes Urteil einer Leistungsklage des Prozessgegners entgegensteht<sup>787</sup>. Maßgeblich ist, welcher Rechtsposition die beklagte Partei sich nach dem Klagevorbringen be-

<sup>781</sup> BGH 30. 4. 2008 – III ZR 202/07; BGH 27. 1. 2000 – III ZR 304/99; BGH 29. 10. 1998 – III ZR 137/98; BGH 3. 2. 1988 – VIII ZR 276/87; BGH 23. 9. 1965 – II ZR 234/63.

<sup>782</sup> BGH 23. 9. 1965 – II ZR 234/63.

<sup>783</sup> BGH 23. 9. 1965 – II ZR 234/63.

<sup>784</sup> BGH 23. 9. 1965 – II ZR 234/63.

<sup>785</sup> BGH 28. 11. 1990 – VIII ZB 27/90; BGH 15. 3. 1989 – VIII ZR 300/88; LAG Rheinland-Pfalz 4. 12. 2007 – 1 Ta 213/07.

<sup>786</sup> LAG Rheinland-Pfalz 4. 12. 2007 – 1 Ta 213/07.

<sup>787</sup> BAG 19. 7. 1961 – 3 AZR 387/60 (mit 20% Abschlag noch BAG 24. 5. 1957 – 3 AZR 529/54); BGH 21. 11. 2006 – IV ZR 143/05; BGH 29. 4. 2004 – III ZB 72/03; BGH 25. 2. 1997 – XI ZB 3/97; KG 4. 11. 2008 – 5 W 389/07 u. 5 W 4/08; LAG Düsseldorf 14. 7. 2009 – 6 Ta 405/09; 12. 7. 2007 – 6 Ta 379/07; 13. 4. 1988 – 7 Ta 131/88; LAG Rheinland-Pfalz 20. 10. 2010 – 1 Ta 220/10; LAG Baden-Württemberg 27. 8. 2007 – 3 Ta 120/07; OLG Karlsruhe 9. 9. 1994 – 15 W 30/94; LAG Hamburg 12. 7. 1993 – 6 Ta 16/93.

## Teil 1: Streitwerte im Arbeitsrecht

röhmt und in welchem Umfang die klagende Partei daher festgestellt haben möchte, dass dieses Recht nicht besteht<sup>788</sup>. Bei der Bewertung des Interesses der klagenden Partei an der Feststellung kann jedoch von Bedeutung sein, ob die bekämpfte Gefahr der Inanspruchnahme näher oder ferner liegt. Der Wert ist unterhalb der bezifferten Berühmung festzusetzen, wenn die beklagte Partei bereits vor Klagerhebung erklärt hat, nur einen geringeren als den bezifferten Betrag zu verlangen, sodass die klagende Partei der Gefahr der Inanspruchnahme hinsichtlich des weitergehenden Betrages enthoben ist<sup>789</sup>. Eine Ausnahme ist auch für den Fall anerkannt, dass die Forderung ganz offensichtlich einer tatsächlichen Grundlage entbehrt, mithin auf völlig unrealistischen Vorstellungen des Anspruchstellers beruht<sup>790</sup>. Irreale Berühmungen sind auf sinnvolle Werte zurückzuführen<sup>791</sup>. Entsprechendes gilt, wenn die Berühmungen offensichtlich aus der Luft gegriffen sind und die Gefahr einer Inanspruchnahme der klagenden Partei außerordentlich gering ist. Denn es könne von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden, dass jemand sich überhöhter Fantasieforderungen berühme und den Streitwert für das Verfahren dadurch in die Höhe treibe<sup>792</sup>. Gegen eine Reduzierung des Streitwerts werden jedoch Bedenken angemeldet, weil bei Erhebung derartiger Ansprüche im Wege der Leistungsklage eine entsprechende Herabsetzung nicht stattfinde<sup>793</sup>. Die Frage der Realisierbarkeit der Forderung soll keinen Einfluss auf die Streitwerthöhe haben<sup>794</sup>. Bei Streitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen erscheint schon im Hinblick auf die Regelung zur Kostentragungspflicht in erster Instanz nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ein Abschlag in Fällen nachdenkenswert, in denen sich Beschäftigte in maßloser Weise Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche aus dem Gesichtspunkt des Mobbinges berühmen.

380 In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kam es zu folgenden Bewertungen:

- Klage auf Feststellung des Annahmeverzugs ist mit einem Monatsentgelt bewertet worden<sup>795</sup>;
- Klage auf Feststellung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen ist mit 80% des Wertes der Leistungsklage angesetzt worden<sup>796</sup>, aber auch nicht geringer als die entsprechende Leistungsklage<sup>797</sup>. Im Falle der Abhängigkeit des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen von Gegenleistungen ist die Festsetzung mit dem einfachen Jahresbetrag erfolgt<sup>798</sup>, aber auch ohne Berücksichtigung der Gegenleistung<sup>799</sup>.

Feststellungsklage	
Streitgegenstand	Wertansatz
Positive Feststellungsklage	Regelmäßig Abschlag von 20% auf Streitwert der Leistungsklage
Negative Feststellungsklage	Regelmäßig Wert der Leistungsklage

<sup>788</sup> OLG Koblenz 6. 3. 2002 – 5 W 100/02; LAG München 16. 2. 2007 – 9 Ta 43/07.

<sup>789</sup> OLG Brandenburg 20. 6. 2002 – 10 W 16/01.

<sup>790</sup> OLG Koblenz 6. 4. 1995 – 5 W 159/95.

<sup>791</sup> OLG Düsseldorf 14. 11. 2002 – 4 WF 121/02, II-4 WF 121/02.

<sup>792</sup> OLG Dresden 30. 6. 2003 – 18 W 690/03.

<sup>793</sup> OLG Brandenburg 20. 6. 2002 – 10 W 16/01.

<sup>794</sup> LAG Hamburg 12. 7. 1993 – 6 Ta 16/93.

<sup>795</sup> LAG Hamburg 2. 9. 2002 – 7 Ta 21/12.

<sup>796</sup> BAG 18. 4. 1961 – 3 AZR 313/59; LAG Hamm 27. 4. 1972 – 8 Ta 24/72; 17. 3. 1983 – 8 Ta 8/83.

<sup>797</sup> BAG 19. 7. 1961 – 3 AZR 387/60 (Aufgabe von BAG 24. 5. 1957 – 3 AZR 529/54).

<sup>798</sup> BAG 24. 5. 1957 – 3 AZR 359/54.

<sup>799</sup> LAG Baden-Württemberg 27. 8. 2007 – 3 Ta 120/07.

## A. Urteilsverfahren

### 50. Freie Mitarbeiter

→ Dienstverhältnis Rn. 350.

381

### 51. Freistellung

Der Streit über eine Freistellung für einen Zeitraum von zwei Monaten ist mit einem Monatsentgelt bewertet worden<sup>800</sup>. In der Sache geht es bei dem Streit über die Wirksamkeit einer einseitig erklärten Freistellung um die Beschäftigungspflicht, weshalb der Streitwert an dem des →Beschäftigungsantrags Rn. 159 zu orientieren ist. Wegen der Bewertung der Freistellung infolge eines Prozessvergleichs → Vergleich Rn. 502.

### 52. Gesamtschuldner

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger nach § 421 S. 1 BGB die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner nach § 421 S. 2 BGB verpflichtet. Werden mehrere als Gesamtschuldner verklagt (zB nach § 613a Abs. 2 S. 1 BGB), liegt eine subjektive Klagehäufung vor. Die Gesamtschuldner sind einfache Streitgenossen nach § 59 ZPO.

Bei der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner findet regelmäßig keine Wertaddition nach § 39 Abs. 1 GKG statt. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Klage von Streitgenossen oder deren Inanspruchnahme durch eine Klage eine Wertaddition nicht stattfindet, wenn die verfolgten Ansprüche wirtschaftlich identisch sind<sup>801</sup>. Von wirtschaftlicher Identität ist bei gegen Gesamtschuldner gerichteten gleichen Ansprüchen auszugehen<sup>802</sup>. Der Grund dafür liegt darin, dass die klagende Partei die von den mehreren Beklagten geforderte Leistung aus Gründen des materiellen Rechts insgesamt nur einmal verlangen kann. Das Additionsverbot stellt für die vorliegende Fallgestaltung eine Ausnahme zu der gesetzlichen Regelung in § 39 Abs. 1 GKG dar. Es ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus der Überlegung, dass eine Wertaddition bei der Berechnung des Streitwerts oder der Beschwer nicht gerechtfertigt ist, wenn zwar mehrere Schuldner in Anspruch genommen werden und damit auch verschiedene Streitgegenstände vorliegen, die Leistung, auf die jeder (Gesamt-)Schuldner in Anspruch genommen werden kann, indes nur einmal zu bewirken ist und die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Gesamtschuldner wirkt (§§ 421f. BGB)<sup>803</sup>.

Werden die Gesamtgläubiger jedoch wegen **nichtvermögensrechtlicher Ansprüche** (zB auf Unterlassung künftiger ehrverletzender Äußerungen) in Anspruch genommen, fehlt es regelmäßig an dem gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse, weshalb

<sup>800</sup>LAG Düsseldorf 21. 12. 2010 – 2 Ta 711/10.

<sup>801</sup>BGH 25. 11. 2003 – VI ZR 418/02; BGH 22. 9. 1952 – III ZR 367/51; BGH 28. 10. 1980 – VI ZR 303/79; BGH 23. 10. 1990 – VI ZR 135/90; BGH 23. 6. 1983 – IVa ZR 136/82.

<sup>802</sup>BGH 25. 11. 2003 – VI ZR 418/02; BGH 22. 9. 1952 – III ZR 367/51; BGH 23. 10. 1990 – VI ZR 135/90.

<sup>803</sup>BGH 25. 11. 2003 – VI ZR 418/02.

## *Teil 1: Streitwerte im Arbeitsrecht*

dann das Additionsverbot nicht greift. Anders als in § 421 BGB für die gesamtschuldnerische Haftung vorgesehen, kann in diesen Fällen der Unterlassungsgläubiger die Leistung nicht nur einmal fordern, weil dem Unterlassen nicht die für die Gesamtschuld notwendige Gesamtwirkung der Erfüllung zukommt. Umgekehrt kann sich der Unterlassungsschuldner nicht, wie § 422 Abs. 1 S. 1 BGB dies den Gesamtschuldnern ermöglicht, auf die Beachtung der Unterlassungspflicht durch den anderen Schuldner mit dem Ergebnis der Schuldbefreiung berufen. Dementsprechend wird eine gesamtschuldnerische Haftung von Unterlassungsschuldner abgelehnt<sup>804</sup>.

- 386 Soweit die Streitgenossen auf **Rechnungslegung oder Auskunft** in Anspruch genommen werden, können ebenfalls verschiedene Gegenstände vorliegen, wenn nämlich die Streitgenossen nicht gesamtschuldnerisch auf die Erteilung einer einzigen Auskunft in Anspruch genommen werden, sondern jeder Streitgenosse für sich die verlangte Auskunft erteilen muss<sup>805</sup>.

## **53. Handelsvertreter**

- 387 Handelsvertreter gelten nach § 5 Abs. 3 S. 1 ArbGG nur dann als Arbeitnehmer iS des ArbGG, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann (sog. Einfirmenvertreter, Einfirmenversicherungs- und Einfirmenbausparkassenvertreter). Nur für die nach § 5 Abs. 3 ArbGG in die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fallenden Streitigkeiten der Handelsvertreter, Einfirmenvertreter, Einfirmenversicherungsvertreter und Einfirmenbausparkassenvertreter finden die normativen arbeitsrechtlichen Streitwerte aus § 42 KKG Anwendung<sup>806</sup>.
- 388 Bei der Bemessung des Streitwerts einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung eines Handelsvertretervertrages ist gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 KKG, § 3 ZPO auf den Provisionsausfall in dem Zeitraum zwischen dem Ausspruch der fristlosen Kündigung und dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bei ordentlicher Kündigung abzustellen, wobei wegen des Feststellungsantrags ein Abschlag von 20% vom Wert der entsprechenden Leistungsklage geboten ist<sup>807</sup>. Greift der Handelsvertreter mit der Feststellungsklage mehrere, zeitlich auseinanderliegende, außerordentliche Kündigungen des Unternehmers an, so ist der Provisionsausfall für jede Kündigung in gleicher Weise zu ermitteln und die Beträge sind zu addieren. Zusätzlich ist auch ein etwaiger Ausgleichsanspruch zu berücksichtigen, weil auch dieser den wirtschaftlichen Hintergrund der Feststellungsklage bildet<sup>808</sup>. Irgendwelche Schadensersatzansprüche, deren sich die klagende Partei im Zusammenhang mit der Kündigung berühmt, erhöhen den Streitwert für die Feststellungsklage nicht, weil die klagende Partei insoweit eine weitergehende Feststellung beantragen müsste<sup>809</sup>.
- 389 Der Streitwert einer Kündigungsschutzklage wird dagegen nach § 42 Abs. 3 S. 1 KKG bemessen, wenn die klagende Partei ein Arbeitsverhältnis, die beklagte Partei aber ein Vertragsverhältnis eines freien Handelsvertreters behauptet<sup>810</sup>. Nach dem kla-

<sup>804</sup> BGH 15. 4. 2008 – X ZB 12/06.

<sup>805</sup> BGH 15. 4. 2008 – X ZB 12/06.

<sup>806</sup> LAG Nürnberg 26. 7. 2000 – 6 Ta 180/00.

<sup>807</sup> OLG Köln 20. 7. 2001 – 19 U 219/00; OLG Köln 23. 1. 1996 – 3 W 41/95; OLG München 8. 1. 1985 – 23 W 601/85.

<sup>808</sup> OLG Köln 23. 1. 1996 – 3 W 41/95.

<sup>809</sup> OLG Köln 20. 7. 2001 – 19 U 219/00.

<sup>810</sup> BAG 9. 4. 1965 – 3 AZR 182/64; LAG Nürnberg 26. 7. 2000 – 6 Ta 180/00.

## A. Urteilsverfahren

ren Gesetzeswortlaut – jetzt – von § 42 Abs. 3 S. 1 GKG ist diese Norm anwendbar, wenn Streitgegenstand die Frage ist, ob ein bestimmter Vertrag rechtlich einen Arbeitsvertrag darstellt und damit ein Arbeitsverhältnis besteht. Die Norm ist der Ausdruck eines ganz allgemeinen Prinzips, dass Streitigkeiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und daher höchstens den Streitwert in Höhe eines Dreimonatsverdienstes ausmachen sollen<sup>811</sup>.

Macht die klagende Partei im Hauptantrag die Unwirksamkeit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, im Hilfsantrag die Unwirksamkeit der Kündigung eines Handelsvertretervertrages geltend, so sollen die beiden Anträge nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Die Streitwerte seien nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG zusammenzurechnen<sup>812</sup>.

## 54. Herausgabe

Die Bemessung von Klagen auf Herausgabe richtet sich nach § 48 Abs. 1 GKG, § 6 ZPO. Danach wird der Wert bestimmt durch den Wert der Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend. Dabei ist der „Wert der Sache“ nach § 3 ZPO zu schätzen.

Wert der Sache nach § 6 ZPO ist der objektive Verkehrswert im Zeitpunkt der Erhebung der Herausgabeklage (§ 40 GKG). Maßgebend ist dabei der Betrag, der sich erzielen ließe, wenn die Sache veräußert würde (Marktwert)<sup>813</sup>.

Bei der Bewertung einer Klage auf Herausgabe von Urkunden muss unterschieden werden: Soweit der Besitz der Urkunden unmittelbar den Wert eines Rechtes verkörpert – wie bei Inhaber- und bestimmten weiteren Wertpapieren – ist nach § 6 ZPO dieser Wert maßgebend. Bei einem Streit über die Herausgabe anderer Urkunden, zu denen gerichtliche Urteile oder Beweisurkunden rechnen, wird der Wert von dem Gericht gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen bestimmt<sup>814</sup>. Dabei wird regelmäßig ein Abschlag vorgenommen von dem Wert dessen, was mittels der Urkunde voraussichtlich realisiert werden kann<sup>815</sup>.

**Praxisfälle:** Nach § 3 ZPO ist der Streitwert für die Klage auf Herausgabe von praktisch wertlosen Kundenlisten mit Umsatzzahlen mit einem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt worden<sup>816</sup>. Die Klage auf Herausgabe eines Kraftfahrzeugs ist mit dem Verkehrswert, nicht mit dem 36-fachen monatlichen Sachbezugswert bemessen worden<sup>817</sup>, weil es nicht um die Einräumung der Privatnutzung des Firmen-Pkws gegangen sei, die grundsätzlich steuerlich als geldwerter Vorteil berücksichtigt werde<sup>818</sup>. Der Verkehrswert eines Kraftfahrzeugs bemisst sich u.a. nach dem Alter des Fahrzeugs, dem Kilometerstand, dem Typ und den Schäden<sup>819</sup>.

Bei der Klage auf Herausgabe von sog. Leistungsträgern, welche kein unmittelbares Recht verbrieften oder verkörperten, sondern lediglich der Vorbereitung einer Durch-

<sup>811</sup> BAG 9. 4. 1965 – 3 AZR 182/641.

<sup>812</sup> LAG Nürnberg 26. 7. 2000 – 6 Ta 180/00.

<sup>813</sup> OLG Frankfurt 28. 4. 1997 – 16 W 13/97.

<sup>814</sup> BGH 25. 9. 1991 – XII ZB 61/91; BGH 10. 10. 2001 – IV ZR 120/01; BGH 13. 7. 1993 – III ZB 26/93.

<sup>815</sup> LAG Rheinland-Pfalz 5. 6. 2008 – 1 Ta 94/08.

<sup>816</sup> LAG Hamm 24. 4. 2006 – 9 Ta 777/05.

<sup>817</sup> LAG Düsseldorf 5. 10. 2006 – 6 Ta 463/06; LAG Rheinland-Pfalz 5. 6. 2008 – 1 Ta 94/08.

<sup>818</sup> LAG Düsseldorf 5. 10. 2006 – 6 Ta 463/06.

<sup>819</sup> LAG Rheinland-Pfalz 4. 10. 2007 – 1 Ta 174/07.

## *Teil 1: Streitwerte im Arbeitsrecht*

setzung von Forderungen gegenüber Krankenkassen, Sozialkassen oder sonstigen Dritten dienten, ist der Streitwert nicht in Höhe der zu realisierenden Forderungen festgesetzt, sondern es ist insoweit ein Abschlag von 50% für angemessen erachteten worden, weil die Durchsetzungschance der Forderungen unklar war<sup>820</sup>. Der Anspruch auf Herausgabe von gebrauchtem Werkzeug ist mit 100 EUR bewertet worden<sup>821</sup>. Der Streit über die Herausgabe der gesamten Geschäftspapiere, insbesondere Rechnungsduplicate, Kundenkorrespondenzen, Kontoauszüge, Quittungen, Leistungsnachweise, die Korrespondenz mit dem Finanzamt sowie Behörden und der IHK, Steuerunterlagen usw ist mit 8.000 EUR angesetzt worden. Anhaltspunkte für die Bewertung sollen sich dabei aus der wirtschaftlichen Interessenlage der Parteien, inwieweit durch das Verfahren finanzielle Ansprüche berührt werden, aus der Bedeutung, dem Umfang und der Schwierigkeit einer Sache ergeben<sup>822</sup>.

**396** Das Verlangen des Arbeitgebers auf Herausgabe eines Generalschlüssels für ein Pflege- und Betreuungsheim soll sich nicht nach dem Substanz- oder Wiederbeschaffungswert des Schlüssels, sondern nach dem Wert der gesamten Schließanlage bemessen<sup>823</sup>. Der Streitwert für die Herausgabe von Fahrzeugschlüsseln ist am Wert der Schlüssel (nicht des Fahrzeugs) orientiert worden, allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Fahrzeug bei deren Vorenthalter nicht genutzt werden kann. Zur Wertermittlung ist auf die fiktiven Kosten der Beschaffung von Zweitschlüsseln oder der Erneuerung der Schließanlage (Zünd-, Tür- und Kofferraumschlösser) abgestellt worden<sup>824</sup>.

**397** Die Klage eines Auszubildenden auf Herausgabe eines Berichtsheftes in der Form eines Ausbildungsnachweises ist mit 250 EUR bewertet worden. Zwar werde zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer das vorgeschriften Berichtshefte geführt habe. Die Funktion und die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitsnachweise verbiete es allerdings nicht, sie gewissermaßen als besondere und nur in einem Ausbildungsverhältnis vorkommende „Arbeitspapiere“ zu qualifizieren, weshalb auf die Streitwerte bei Streitigkeiten über Arbeitspapiere zurückzugreifen sei<sup>825</sup>. Es gebe keinen einsichtigen Grund, den Wert von Ausbildungsnachweisen nur deshalb höher anzusetzen, weil die Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen das Führen von Berichtsheften erfordere. Gebe der Ausbilder die Ausbildungsnachweise nicht zurück, erschwere er zwar dem Auszubildenden die Prüfungszulassung. Zulassungsvoraussetzung sei aber nicht das Berichtsheft, sondern nur dessen Führung. Das Berichtsheft diene nur dem Nachweis. Insoweit hätten die Arbeitsnachweise keinen anderen Charakter als sonstige Arbeitspapiere<sup>826</sup>.

## **55. Hilfsantrag**

**398** Nach § 39 Abs. 1 GKG werden in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist in § 45 Abs. 1 S. 2 GKG für Hilfsansprüche geregelt. Danach wird ein hilfsweise geltender Anspruch mit dem Hauptanspruch nur

<sup>820</sup>LAG Rheinland-Pfalz 5. 6. 2008 – 1 Ta 94/08.

<sup>821</sup>LAG Berlin 27. 5. 2003 – 17 Ta (Kost) 6054/03.

<sup>822</sup>LAG Rheinland-Pfalz 4. 10. 2007 – 1 Ta 174/07.

<sup>823</sup>LAG Schleswig-Holstein 28. 12. 2006 – 1 Ta 109/06.

<sup>824</sup>OLG Düsseldorf 30. 12. 1992 – 11 W 123/92.

<sup>825</sup>LAG Sachsen 14. 2. 2001 – 2 Sa 10/01.

<sup>826</sup>LAG Sachsen 14. 2. 2001 – 2 Sa 10/01.

## A. Urteilsverfahren

zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche denselben Gegenstand, ist nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

Der Streit über die Bewertung von Hilfsanträgen gehört zum arbeitsgerichtlichen Alltag. Hilfsanträge finden sich in der weit überwiegenden Anzahl von Bestandsschutzstreitigkeiten.

Echte Hilfsanträge sind üblich in folgenden Fallgestaltungen:

- Bestandsschutzantrag und hilfweise Antrag auf Erteilung eines einfachen oder qualifizierten Endzeugnisses
- Bestandsschutzantrag und hilfweise Antrag auf Zahlung einer Abfindung aus Arbeitsvertrag, sonstiger vertraglicher Zusage, betrieblicher Übung, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag
- Bestandsschutzantrag und hilfweise Antrag auf Zahlung eines Nachteilausgleichs nach § 113 BetrVG
- Bestandsschutzantrag und hilfweise Zahlung einer Urlaubsabgeltung
- Bestandsschutzantrag und hilfweise Antrag auf Zahlung einer Karenzentschädigung
- Bestandsschutzantrag und hilfweise Antrag auf Erstellen, Ausfüllen, Ergänzen oder Berichtigten von Arbeitspapieren

Unechte Hilfsanträge sind in folgenden Konstellationen anzutreffen:

- Bestandsschutzantrag und Beschäftigungs- oder Weiterbeschäftigungsantrag
- Bestandsschutzantrag und Antrag auf Zahlung künftiger Arbeitsvergütung
- punktueller Bestandsschutzantrag und punktueller Bestandsschutzantrag gegen folgenden Beendigungstatbestand (zB Folgekündigung)

Das Additionsproblem stellt sich zunächst für den **echten Hilfsantrag**. Dieser wird für den Fall der Abweisung des Hauptantrags gestellt. Die bedingte Stellung eines von mehreren Klageanträgen unter dem Vorbehalt einer innerprozessualen Bedingung ist zulässig und wird in § 45 Abs. 1 S. 2 GKG vorausgesetzt. Anträge oder Gesuche an das Gericht können regelmäßig mit der Bedingung verknüpft werden, das Gericht möge nur bei Eintritt eines bestimmten innerprozessualen Vorgangs entscheiden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Partei oder ihr Gegner gleichzeitig einen anderen Antrag stellt oder einen gleichgerichteten Sachverhalt vorträgt, der nicht an Bedingungen geknüpft ist und die sichere Grundlage für die Entscheidung bildet, falls die bedingte Handlung mangels Eintritts der Bedingung nicht Entscheidungsgrundlage sein kann. Ohne diese Einschränkung führt die Abhängigkeit auch von einem innerprozessualen Ereignis zu jener in einem gerichtlichen Verfahren unerträglichen Ungewissheit, die derartige Prozesshandlungen unzulässig macht<sup>827</sup>.

Das Additionsproblem stellt sich auch beim **verdeckten echten Hilfsantrag**. Bei diesem wird der einheitliche Klageantrag hilfweise auf einen weiteren Klagegrund gestützt<sup>828</sup>. Die Streitwertfestsetzung richtet sich in diesem Fall nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG<sup>829</sup>.

Ein Hilfsantrag liegt jedoch nicht bei der unzulässigen **bedingten Klageerhebung**<sup>830</sup> vor. Bei dieser wird die gesamte Klageerhebung von einer Bedingung abhängig gemacht. Prozesshandlungen sind jedoch bedingungsfeindlich, sofern sie von außerprozessualen Bedingungen abhängig sind. Zulässig sind Prozesshandlungen aber,

<sup>827</sup> BGH 14. 11. 1994 – II ZR 160/93.

<sup>828</sup> BGH 13. 2. 1992 – III ZR 28/90.

<sup>829</sup> OLG Bamberg 21. 5. 2008 – 3 U 34/07; OLG Karlsruhe 13. 6. 2006 – 15 W 17/06.

<sup>830</sup> BGH 6. 11. 1975 – VII ZR 222/73; BGH 4. 7. 1973 – IV ZR 122/72.

## Teil 1: Streitwerte im Arbeitsrecht

wenn sie lediglich von einem sogenannten „innerprozessualen Vorgang“ abhängen, der auch in einer bestimmten Entscheidung des Gerichts bestehen kann, sodass die Wirksamkeit der Prozesshandlung spätestens bei Abschluss des Verfahrens feststeht. Einen solchen „innerprozessualen Vorgang“ kann der Erfolg wie der Misserfolg einer eigenen oder von der anderen Partei unbedingt vollzogenen Prozesshandlung darstellen. Mit dieser Maßgabe vermag die Beurteilung einer Rechtsfrage durch das Gericht jedenfalls dann eine zulässige „innerprozessuale Bedingung“ sein, wenn auf ihr eine Sachentscheidung des Gerichts unmittelbar beruht, so etwa die Entscheidung über die Begründetheit der Berufung<sup>831</sup>. Nach dieser Maßgabe ist auch die **eventuelle subjektive Klagehäufung** unzulässig. Die Klage gegen die hilfsbeklagten Parteien ist nicht von einer innerprozessualen Bedingung abhängig. Es darf nicht bis zum Ende des Rechtsstreits in der Schwebe bleiben, ob gegen einen von mehreren Beklagten überhaupt Klage erhoben wird<sup>832</sup>.

- 405 Ein Hilfsantrag liegt auch nicht vor bei der **Hilfsbegründung**. Beim Hilfsantrag wird ein weiterer Streitgegenstand in den Rechtsstreit eingeführt, während mit der Hilfsbegründung der Klageantrag nur mit unterschiedlichen rechtlichen Argumenten, jedoch aus demselben Lebenssachverhalt abgeleitet wird. Die Hilfsbegründung rechtfertigt keine Streitwertaddition<sup>833</sup> → Hilfsbegründung Rn. 422.
- 406 Das Additionsproblem stellt sich des weiteren beim **unechten Hilfsantrag**. Während der echte Hilfsantrag für den Fall des Unterliegens mit dem Hauptantrag gestellt wird, wird der unechte Hilfsantrag für den Fall des Obsiegens mit dem Hauptantrag verfolgt. In Streitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen kann der Weiterbeschäftigungsantrag oder der Antrag auf wiederkehrende Leistungen unter der Bedingung des Obsiegens mit dem Bestandsschutzantrag gestellt werden. Der arbeitnehmerseitige Auflösungsantrag ist nach § 9 Abs. 1 S. 1 KSchG unter der Bedingung des Obsiegens mit dem Bestandsschutzantrag zu stellen. Das BAG geht beim Weiterbeschäftigungsanspruch sogar regelmäßig vom Vorliegen eines **verdeckten uneigentlichen Hilfsantrags** aus<sup>834</sup>.
- 407 Höchst umstritten ist seit langem, ob nur der echte, oder auch der unechte Hilfsantrag der Bemessungsnorm des § 45 Abs. 1 S. 2 GKG unterfällt. Nach wohl h. M. erfasst § 45 Abs. 1 S. 2 GKG mit der Formulierung „hilfswise geltend gemachter Anspruch“ auch den unechten Hilfsantrag<sup>835</sup>. Für eine Differenzierung zwischen „echten“ und „uneigentlichen“ Hilfsanträgen sei nach wiederholter Befassung des Gesetzgebers mit

<sup>831</sup> BGH 10. 11. 1983 – VII ZR 72/83.

<sup>832</sup> BAG 23. 2. 2010 – 2 AZR 957/08; BAG 31. 3. 1993 – 2 AZR 467/92; BGH 25. 9. 1972 – II ZR 28/69.

<sup>833</sup> BGH 14. 1. 2010 – VII ZR 162/09; BGH 27. 2. 2003 – III ZR 115/02.

<sup>834</sup> BAG 30. 8. 2011 – 2 AZR 668/10.

<sup>835</sup> LAG Hamm 11. 4. 2007 – 6 Ta 40/07; LAG Düsseldorf 14. 3. 2012 – 2 Ta 83/12; 26. 8. 2010 – 2 Ta 515/10; 23. 12. 2009 – 6 Ta 781/09; 10. 12. 2009 – 6 Ta 754/09; 2. 12. 2009 – 6 Ta 723/09; 17. 8. 2009 – 6 Ta 485/09; 18. 3. 2008 – 6 Ta 137/08; 11. 1. 2007 – 6 Ta 24/07; 9. 12. 2002 – 17 Ta 516/02; 8. 4. 2003 – 17 Ta 139/03; 27. 7. 2000 – 7 Ta 249/00; 27. 7. 2000 – 7 Ta 249/00; 8. 11. 1990 – 7 Ta 356/90; 13. 7. 1989 – 7 Ta 165/89; 13. 7. 1989 – 7 Ta 219/89; LAG Rheinland-Pfalz 1. 7. 2004 – 5 Ta 104/04; LAG Hessen 23. 4. 1999 – 15/6 Ta 28/98; 26. 6. 1997 – 6 Ta 25/97; 22. 6. 1995 – 6 Ta 404/95; 24. 7. 1995 – 6 Ta 266/95; 18. 8. 1995 – 6 Ta 346/95; LAG Rheinland-Pfalz 21. 6. 1990 – 9 Ta 104/90; LAG Baden-Württemberg 14. 5. 2012 – 5 Ta 52/12; 22. 2. 2011 – 5 Ta 214/10; 27. 4. 2010 – 5 Ta 63/10; 10. 9. 1987 – 3 Ta 114/87; LAG Schleswig-Holstein 11. 1. 2010 – 3 Ta 196/09; LAG Bremen 30. 7. 2001 – 1 Ta 51/01; LAG Schleswig-Holstein 14. 1. 2003 – 2 Ta 224/02; LAG Sachsen 17. 5. 2010 – 4 Ta 88/10 (a. A. noch: LAG Sachsen 30. 9. 2002 – 4 Ta 264/02; 15. 5. 1997 – 7 Ta 101/97; 4. 4. 1996 – 6 Ta 48/96 – unechter Hilfsantrag ist kein Hilfsantrag iSv § 45 GKG).